

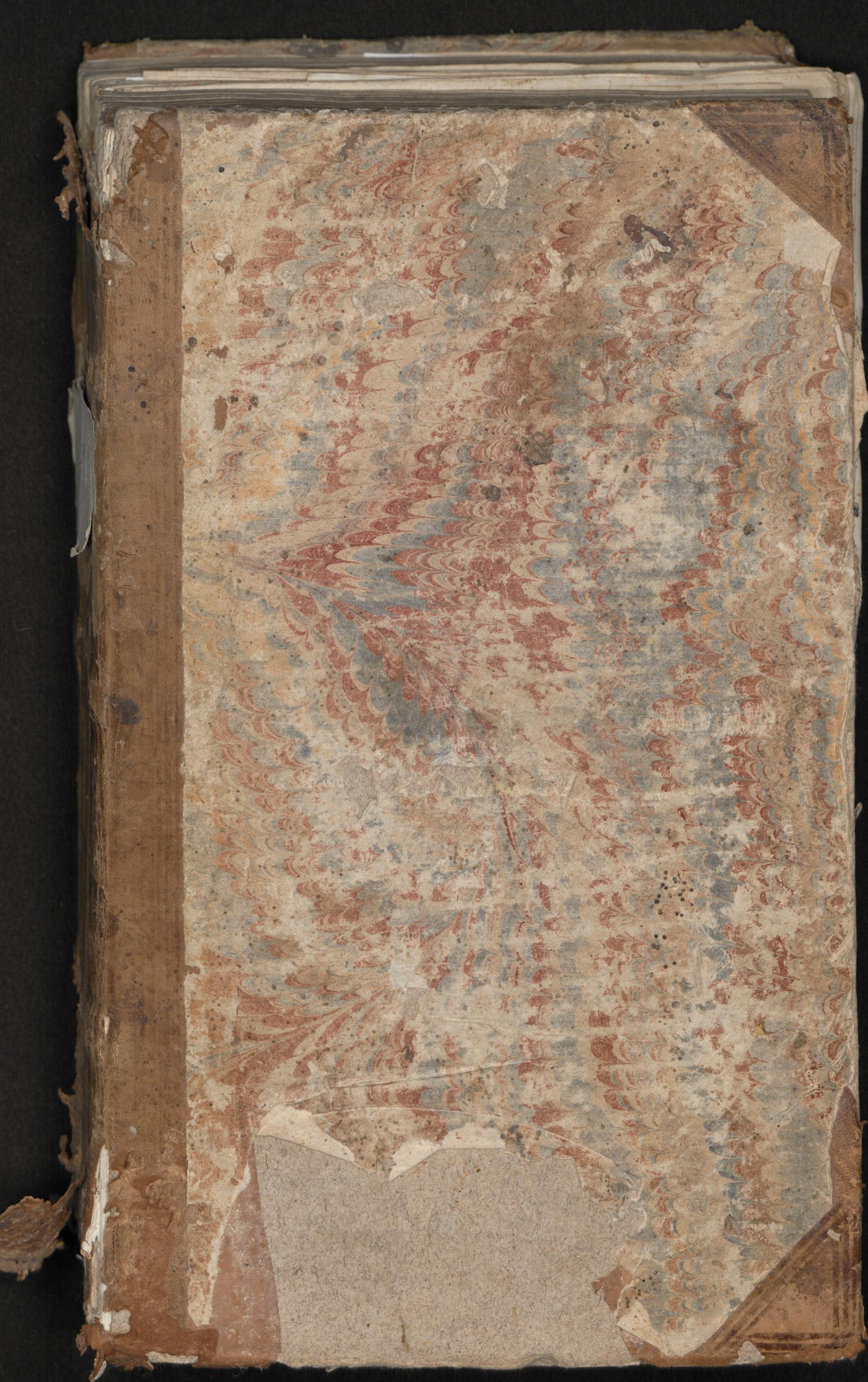
Verordnung Und Reglement Wie es mit der öffentlichen Kirchen-Busse Und Wiederannehmung dererjenigen/ so durch ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden/ öffentliche Aergernüß gegeben/ bey denen protestirenden Gemeinden/ So wohl Evangelisch Reformirten/ Als Evangelisch Lutherischen/ Im Königreich Preussen/ und allen übrigen Königlichen Preußischen Provintzien und Ländern/ ins künfftige gehalten werden solle

Stargard: Gedruckt mit Ernstischen Schrifften, Den 7. April. 1716

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668112345>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668112345/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



Num: 30.

Verordnung

Und

REGLEMENT

Wie es mit der öffentlichen

Kirchen-Busse

Und

Wiederannehmung dererjenigen/ so durch ihre Ruch-
losigkeit und andere grobe Sünden/ öffentliche Aergerniß
gegeben, bey denen protestirenden Gemeinden,

So wohl

Evangeliſch Reformirten/

Als

Evangeliſch Lutheriſchen/

Im Königreich Preußen/ und allen übrigen Königli-
chen Preußiſchen Provintzien und Ländern,
ins künfftige gehalten werden
ſolle.

STARGARD /

Gedruckt mit Ernstischen Schriften.

Den 7. April. 1716.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1711

REGLEMENT

REGLEMENT

Das ist die Ordnung

der Universität

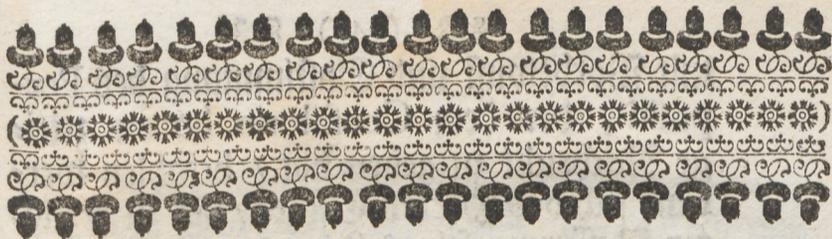
zu Königsberg in Preussen

von dem Könige Friedrich III.

ausgegeben

am 10ten Junii 1711

Verlag des Buchhändlers
Johann Christian Beyer



Vorbericht.



Sobald ein muth-
williger Sünder / durch
seine Missethat / die Gemein-
de GOTTES öffentlich gear-
gert und betrübet hat / auch dessen überfüh-
ret worden / so soll selbiger vor den Pre-
diger der Gemeinde gefordert / und seines
übelen Verhaltens und anstößigen Lebens
wegen / in Gegenwart der Kirchen-Vorsteher
oder zweyer anderer ehrbaren Glieder aus
der Gemeinde / zu rede gesetzt werden / und
nachdem Er dessen wie vorhin überführet /
also auch alsdann geständig ist / so soll Ihm
mit

mit Vorbewußt und Einstimmung des Präpositi, der dem Consistorio davon zeitige Nachricht zu geben hat / befohlen werden / sich des Herrn Tisches / bis zu erzielter Besserung seines Lebens / und Wegnehmung der gegebenen Aergernissen / zu enthalten.

II.

Sollen die Pastores (oder der Pastor) loci, den Übertreter / welcher zu der Gemeinde gehöret und auf Ihre Seele gebunden ist / fleißig besuchen / wie schwer die begangene Sünden seyn / möglichst überzeugen / auch Ihm zu dem Ende weisen ; wie sehr GOTT dadurch beleidiget / sein heiliger Nahme von denen Ungläubigen / so davon gehöret / gelästert / Christi Gnade verachtet / und auf Muthwillen gezogen / der heilige Geist geschmähet und betrübet / und die Gemeinde Christi geärgert worden seye: Auch / was solche Missethat für schweren Zorn und Gerichte Gottes über den / so Sie begangen / und über die ganze Gemeinde oftmahlen ziehe / wann nicht rechtschaffen Busse dafür in Zeiten gethan und die gegebene Aergerniß weggenommen würde.

III.

III.

Sollen die Predigere / den Ubertreter in der Lehre von der Busse und Bekehrung gründlich unterrichten / und weisen / wie es hierbey auf eine rechte Erkänntniß und wehmüthige Bereuung der Sünde / die innerlich seyn / und mit recht schaffenen Früchten bewähret werden müsse / sonderlich ankomme / damit Sie Ihre Seele durch eine falsche Schein-Bekehrung und heuchlerische vermeinte Busse nicht betriegen.

Demnechst und zwar

IV.

Sollen die Predigere sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen / den Ubertreter von der öffentlichen Kirchen-Busse / aus Matth. XVIII. Joh. XX. 1. Cor. am V. 2. Cor. II. auch andern Stellen der Heil. Schrift recht gründlich zu unterweisen / Ihm / den bey heutigem sehr verfallenen Christenthum fast allgemeinen Wahn / be-nehmen / ob wäre solche Kirchen-Busse nicht eine Göttliche Anordnung / sondern Mensch-

liche Erfindung und zu Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöthig / da doch **GOTT** in seinem gerechten Zorn sich nicht versöhnen läffet ; Es sey denn / daß die Aergernisse / durch öffentliche bezeugte Busse weggenommen / und der solche gegeben / mit dem Nächsten wieder versöhnet sey. Zu dem wird auch die Vergebung der begangenen Sünde / durch die Vorbitte / womit die ganze Gemeinde für den Sünder für **GOTT** tritt / ehender erhalten / deshalb diejenige sehr irren / ja sich schwer versündigen / welche solche Kirchen-Busse für eine Schande / Straffe oder Brandmahl halten / da es vielmehr das Widerspiel / nemlich eine Ehre und grosse Gnade ist / wann der Gefallene durch Busse wieder aufstehet ; und sein Leiden über seine Sünden öffentlich bezeuget / wie unter andern aus der Busse Davids und dem 51. Psalm zu sehen ist. Zu dem ist ja besser / daß der so übertreten hat / durch solche Bekänntnuß allhier für dem Angesicht der Brüder schamroth werde / als daß Er an jenem grossen Tage für dem Angesicht des Majestätischen **Gottes** / aller heiligen Engel und Auserwählten / seine Sünde alsdann

dann erst recht bekenne / und darüber in Ewigkeit zu Schanden und verdammet werde. Hierinn muß mit dem Ampt der Überzeugung und Bestrafung ernstlich angehalten werden / bis der Ubertreter die Wahrheit davon erkennet und aus des Teuffels Stricken ^{2. Tim. II.} nüchtern wird. Sobald Er aber solchen Unterricht gut heisset / und man dabey wahrnimmet / daß Er seine begangene Sünde nicht mehr beschöniget oder bemäntelt / sondern sich derselben halber selbst anlaget und vor **GOTT** mit wehmühtigen Herzen schuldig giebt / auch sehnlich verlanget mit **GOTT** und seiner Kirchen ausgesöhnet zu werden ; So sollen die Predigere solchen leydmühtigen und bekümmerten Sünder / mit Trost aus **Gottes** Wort aufrichten / und Ihm daraus zeigen / wie denen Buß ^{Rom. V.} fertigen Sündern / **Gottes** Gnade welche Ihn aus vielen Sünden zur Vergebung hilfft / in **Christo** allezeit offen stehe / damit Er in allzugrosser Traurigkeit nicht versinke / Ihn auch bey erster Gelegenheit / und zwar wann es thunlich ist / bey erster Heil: Communion , in der Gemeinde öffentlich vorstellen / die begangene Sünde und die damit

mit gegebene Vergerniß nachhafft machen/
und alles / was vor der Versammlung des
Presbyterii deswegen mit Ihm fürgenom-
men und gehandelt worden / auch was sein
Verhalten / Erklären und Erbieten darauf
gewesen / ordentlich und nach Nothdurfft an-
zeigen.

Wie dann zu solchem Ende dergleichen
Person sich bey dem Prediger / der des Vor-
mittags prediget / denselben Sonntag frü-
he einfinden muß / und denselben nach und
zur Kirchen folget / auch sich in derselben an
ihren gewöhnlichen Orte und Sitz / wo sel-
bige von dem Prediger und einem Theil
der Gemeinde gesehen werden kan / son-
sten aber in einem derselben anzutweisenden /
und in des Predigers und in der Gemeinde
Gesicht gelegenen Stuhl stellet / und höret
daselbst mit gebührender Andacht die Pre-
digt zu / bezeiget auch ohne Heuchelen oder
Affectation mit ihren Geberden / ihre wahre
Reue und Busse über ihre Sünden / und
stehet sofort nach geendigter Predigt und
Gebeth / welches Sie kniend zuthun hat /
auf

auf / bleibet auch die ganze Zeit über / da der
Prediger die Gemeinde und die Person sel-
ber anredet / aufgerichtet stehen / und beant-
wortet mit geziemender Sittsamkeit und
Niedergeschlagenheit die Fragen dem Pre-
diger mit einem deutlichen Ja / wie nachfol-
gen wird.

Erste Anrede

An die Christliche Gemeinde / nach
geendigter Predigt / in folgenden Wor-
ten zu halten.

Liebte in Christo /
allhier wird Euch eine
Person mit Nahmen N.

N. vorgestellt / welche / durch des
unreinen Geistes und des verdor-
benen Fleisches Verführung / mit
Hurerey oder Ehebruch wieder das
sechste Geboth / sich schwerlich

NB. Wann es an-
dere Laster als Got-
tes-Easterung / Weins-
Eyd / Ungehorsam
der Kinder gegen ih-
re Eltern / oder der-
gleichen / wird dieser

B

versün-

Umstand ausgelassen / und die Abkündigung nach Beschaffenheit des La-
sters eingerichtet.

versündigt hat: Weil aber die begangene Sünde Ihr durch Gottes Gnade leid ist/ massen Sie auch solche jeko vor GOTT / seinen heiligen Engeln und dieser Christlichen Gemeinde/ öffentlich bekennet/ umb Vergebung und Versöhnung mit GOTT und seiner Kirchen inständig bitten wird; Als wollen wir den erbarmenden himmlischen Vater / für diesen gefallenen und Busfertigen Mit-Bruder (Mit-Schwester) sämtlich anflehen/ daß Er Ihm (Ihr) diese seine (ihre) N. N. und alle andere begangene Sünde verzeihen / und zur Besserung des Lebens die Gnade und Beystand seines heiligen Geistes verleihen wolle / damit solche Bus-Bezeigung zu seiner Ehre / euerer Erbauung / und des hier tieff- gedemüthigsten Sünders Trost / Heyl und Seeligkeit / gereichen möge / Amen.

Frage an den Bus-

fertigen.

Ich frage dich (Euch) demnach / ob du (Ihr) GOTT dem Allerhöchsten und dieser seiner Gemeinde mit Herz und Mund

Mund bekennest / daß du (Ihr) das NB. Dieses wird
 sechste Geboth durch deine begange- nach Beschaffenheit
 ne Hurerey (Ehe-Bruch) übertreten/ des Lasters/weshalb
 den heiligen Nahmen unsers Gottes die Kirchen + Busse
 und seine Religion verunehret/ deinen gestühlet/ obgedach-
 Leib/ der ein Tempel des Heil. Geistes ter massen geändert
 seyn soll/ beslecket und geschändet/ die Glie- und eingerichtet.
 der Christi zu huren Glieder gemacht / die 1. Cor. VI.
 Schwachen geärgert/ und die Frommen be-
 trübet hast?

Antwort Ja.

II.

Frägest du (Ihr) dann auch
 über solche begangene Sünde der NB. Oder eines an-
 Unzucht von Herken Leyd / und dem begangenen La-
 begehrest du/ (Ihr) mit dem dadurch sters.
 erzürneten GOTT und seiner deshalb ge-
 ärgerten und betrübten Gemeinde durch diese
 öffentliche Abbitte wiederumb versöhnet zu
 werden?

Antwort Ja.

III.

Bist du (Ihr) auch in deiner Seele fe-
 ste versichert/ daß der allgütige GOTT/
 B 2 wel-

Matth. XVIII.
welches Barmherzigkeit kein Ende hat / Je-
sum Christum / seinen einigen Sohn / in die
Welt gesand hat / zu suchen und seelig zu ma-
chen / was verlohren ist ? Nimst du (Ihr) die
Gnade und was Leben / welches Er durch sei-
nen Kreuz-Tod erworben / mit gläubigem
Herzen an ?

Antwort Ja.

IV.

Hast du dir auch ernstlich fürgenommen /
dein bisheriges ruchloses Leben / wie in allen
Stücken / also auch in dem von dir begange-
nen und hier öffentlich bekanten Laster (wel-
ches alsdann zu benennen ist) mit Gottes
Hülffe und Beystand des heiligen Geistes /
rechtschaffen zu bessern / und deine Befeh-
rung mit guten Früchten zu bewahren und
zu befestigen ?

Antwort Ja.

Hierauf folget die Lob-
sprechung von Sünden / welche der
Prediger von der Kanzel ab / in fol-
genden Terminis ver-
kündiget.

Der

Er ewig erbarmende G^ott/
der keinen Gefallen hat am Tode
des Sünders / sondern daß Er sich
befehre von seinem Wesen und lebe / sey dir
gnädig und barmherzig und vergebe dir alle
deine Sünde / und heile deine verwundete
Seele umb Jesu Christi willen / Er regie-
re und führe dich auch hinfort durch seinen
guten Geist auf ebener Bahn / damit du
hinführo bewahret werdest vor Sünde und
Schande!

Hierauf nehme Ich dich (Euch) nun wie-
derumb / als ein ordentlicher Diener G^ott-
tes / hiermit auf in den Schoß dieser Gemein-
de und zur Gemeinschaft und Freyheit des
Heil. Abendmahls / zu Stärckung deines
Glaubens und Versiegelung deiner Hoff-
nung / zu gebrauchen / im Nahmen G^ottes
des Vaters und des Sohnes und des Heil.
Geistes / Amen. Dieweil du dann gesund
worden bist / so siehe zu und sündige hinfort
nicht mehr / auf daß dir nicht was ärgers
wiederfahre.

33

Unre

Anrede

Zu die Gemeinde.

Geliebte im H E R R N / Ihr habt angehört und gesehen / wie diese Persohn ihre begangene Sünde öffentlich bekandt und bereuet hat / umb Gnade und Vergebung in Christo angesuchet / auch derselben aus G D ttes Wort versichert und mit dieser Gemeinde wieder versöhnet ist / worbey Ihr Euch dann zu erinnern und zu bedencken habt:

I.

Die allgemeine Menschliche Schwachheit und Gebrechlichkeit / damit wir alle sambt umbgeben sind / auch die grosse Tyranny und Feindschafft des leidigen Teuffels / der uns aller Orten nachschleicht zu hintergehen / und das Gute in uns zu verderben suchet / da es denn bald umb uns geschan ist / wann G D T seine Hand abzeucht / darumb solt Ihr Euch vor bösen Gesellschafften und eueren eigenen Fleischlichen

chen Lüsten und Anreizungen zur Sünde hü-
ten/ und diesen traurigen Fall Euch zum besten
dienen lassen.

Wer sich düncken lässet daß Er stehe/ der I. Cor. X.
mag wohl zusehen/ daß er nicht falle.

Demnechst und

II.

Vermahnen Wir Euch / daß Ihr diesen
Bußfertigen und mit GOTT und der
Christlichen Gemeinde versöhneten Mit-
Bruder (Mit-Schwester) seines falls hal-
ber nicht verachten / vielweniger denselben
Ihm (Ihr) ins künfftige verweißlich auf-
rücken / sondern / nach dem Fürbilde des
barmherzigen GOTTES/ Mitlendend mit Ihm
(Ihr) haben / und / nach dem Exempel der
lieben Heil. Engel / über diesen Bußferti-
gen Sünder eure Freude bezeigen/ und GOTT
den HERRN für desselben Wiederbrin-
gung von Herzen dancken / auch bedencken
sollet / wie Wir alle für GOTTES reinen Lu-
gen arme Sünder seyn/ die des Ruhms man-
geln/ den Wir billig haben solten.

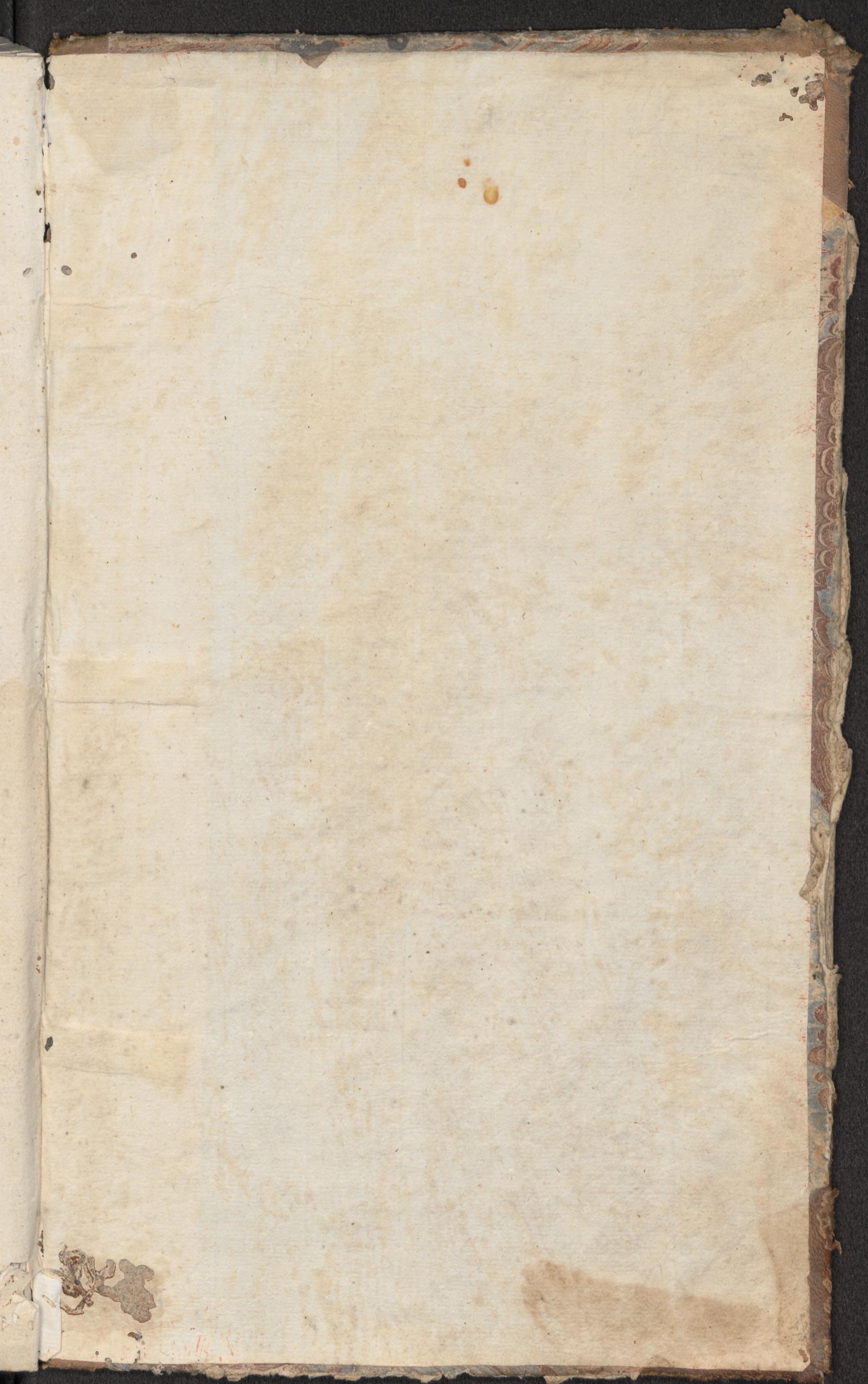
Da aber / dem ohngeachtet / jemand so
lieblos seyn und sich durch Vorwurff an dies-
ser

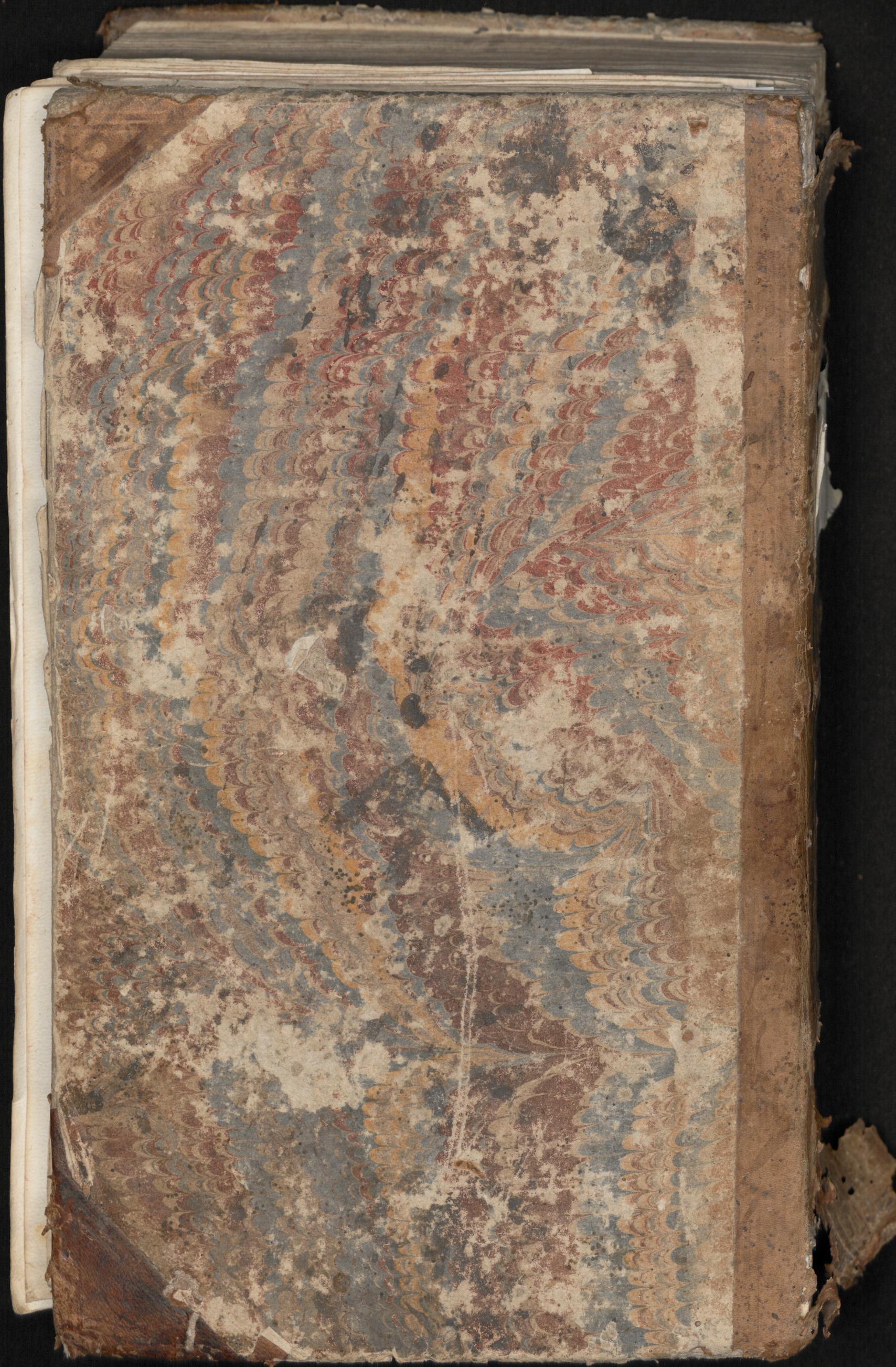
ser Persohn vergehen solte/ der soll wissen/ daß
Er wieder Gottes Wort gröblich handelt/
und in der weltlichen Obrigkeit Straffe ver-
fallen ist.

Der allgütige GOTT / welcher ein
treuer Hüter Israelis ist / der halte über
Uns und unsere Kinder seine rechte Hand
in Gnaden / damit Wir nicht fallen in Sün-
de und Schande / Er regiere und führe Uns
durch sein Wort und Geist zu einem dem
Evangelio würdiglichem Wandel/ und durch
Christum Jesum zum ewigen
seeligen Leben.

Amen!







Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668112345/phys_0021

DFG

der Persohn vergeben solte/ der soll wissen/ daß
er wieder Gottes Wort gröblich handelt/
in der weltlichen Obrigkeit Straffe ver-
dienen ist.

allgütige GOTT / welcher ein
Guter Israelis ist / der halte über
unsere Kinder seine rechte Hand
/ damit Wir nicht fallen in Sün-
de/ Er regiere und führe Uns
Wort und Geist zu einem dem
diglichem Wandel/ und durch
JESUM zum ewigen
Leben.
Amen!

